

Vermittlungsvertrag

abgeschlossen zwischen der
job.on Personaldienste GmbH, Lederergasse 46, 4020 Linz
einerseits und der
Firma &Firma1 &Firma2, &Strasse, &Ort (im Folgenden kurz Auftraggeber genannt)
andererseits wie folgt:

I.

Die job.on Personaldienste GmbH, Lederergasse 46, 4020 Linz verfügt über die
Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittlung
(§ 97 GewO iVm § 4 Abs 1 Z 4 AMFG)

II.

job.on wird vom Auftraggeber beauftragt, Personen für vom Auftraggeber zu besetzende
offene Stellen an den Auftraggeber zu vermitteln.

III.

Mit dem Zustandekommen eines Dienstverhältnisses zwischen Auftraggeber und dem von
job.on vermittelten Arbeitssuchenden ist die Leistung von job.on abgeschlossen. Als von
job.on vermittelt, gelten auch solche Kandidaten, die in einem Zeitraum von 12 Monaten
ab dem erstmaligen Vorstellen beim Auftraggeber einen Dienstvertrag mit diesem
abschließen, sofern dieser Erstkontakt tatsächlich über job.on erfolgt ist. Die dem
Auftraggeber von job.on übergebenen Informationen und Unterlagen zu den jeweiligen
Kandidaten sind ausschließlich für diesen bestimmt. Sie dürfen weder im Original noch
als Kopie an Dritte weitergegeben werden. Im Falle der unbefugten Weitergabe wird
vereinbarungsgemäß eine zu zahlende Vertragsstrafe durch den Auftraggeber in der
Höhe von € 3.000,-- fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt
hiervon unberührt.

IV.

Das für den Vermittlungsauftrag vereinbarte Honorar richtet sich nach dem im Auftrag
vereinbarten Preis und beträgt in der Regel zwei bis drei Monatsbezüge auf der Basis des
sich aus dem Dienstvertrag ergebenden Jahreseinkommens.

Mit Abschluss des Dienstvertrages entsteht auch die Verpflichtung zur Zahlung des
vereinbarten Honorars, welches innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustandekommen
desselben fällig wird.

Etwaige Abweichungen zu diesem Vertragspunkt sind nur in Schriftform gültig.

V.

Der Auftraggeber ist verpflichtet job.on unverzüglich zu informieren, wenn er sich für einen von job.on vermittelten Kandidaten entschieden hat.

Mit dem Zustandekommen des Dienstvertrages übermittelt der Auftraggeber eine Kopie desselben unaufgefordert binnen fünf Tagen an job.on.

Für den Fall einer schuldhaften Unterlassung dieser fristgerechten Verständigung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des zweifachen Honorars des Auftragswertes.

VI.

Die Provisionspflicht besteht auch dann, wenn ein zweckgleichwertiges Rechtsgeschäft (zB Freier Dienstvertrag oder Werkvertrag) zwischen dem Auftraggeber und dem von job.on vermittelten abgeschlossen wird.

In diesem Fall ist die Provisionspflicht nach dem vereinbarten anteiligen Entgelt für drei Monate (zzgl. 20% Ust.) aus den abgeschlossen Verträgen zu berechnen.

VII.

Bei Stornierung des Vermittlungsauftrages durch den Auftraggeber wird eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des getätigten Aufwandes, mindestens jedoch ein Viertel des Auftragswertes in Rechnung gestellt.

VIII.

job.on ist gesetzlich verpflichtet, Vormerkungen und Abschlüsse von Aufträgen zur Besetzung von offenen Stellen oder Ausbildungsstellen, über die Voraussetzungen, unter denen sie besetzt werden sollen und über die Arbeitsbedingungen sowie Unterlagen über die Betriebe der Auftraggeber zu führen (§ 5 Abs 5 AMFG). Der Auftraggeber verpflichtet sich, job.on die für die Führung solcher Unterlagen notwendigen Informationen über Verlangen zu erteilen.

IX.

Für Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz sowie die Anwendung von österreichischem Recht.

Linz, #Datum

.....

.....
job.on Personaldienste GmbH

.....
Auftraggeber